



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.5-BS9202-8 – 7a. 16 647

München, 02.03.2021
Telefon: 089 2186 2519
Name: Frau Werner

**Fachakademie für Sozialpädagogik;
Weiterentwicklung der Erzieherausbildung**

Anlagen:

- 1 Stundentafel SEJ
- 2 Stundentafel praxisintegrierte Ausbildungsform

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. Februar 2021 (Az. VI.5-BS9202-8 – 7a. 580) wurden Sie bereits über die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Erzieherausbildung informiert. In Vorgriff auf die noch ausstehende Schulordnungsänderung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) als beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung

Die Aufnahme in das SEJ setzt Folgendes voraus:

- a) einen mittleren Schulabschluss,

- b) die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
- c) das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
- d) bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist.

Die Anmeldung erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher erfolgen soll. Die Fachakademie genehmigt die Praktikumsstellen und stellt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich die Aufnahme in die Fachakademie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des SEJ und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 FakO in Aussicht.

Ausbildungsinhalte

Das SEJ gliedert sich in einen theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis).

Praktikumsstellen für die sozialpädagogische Praxis sind die in Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 FakO genannten Einrichtungen.

Die Stundentafel für das SEJ wurde Ihnen bereits mit o. g. Schreiben übermittelt (vgl. Anlage 1). Das Anhörungsverfahren für den Lehrplan des SEJ (inklusive Ausbildungsrahmenlehrplan) erfolgt voraussichtlich Mitte März.

Fachliche Betreuung in der Praktikumsstelle

Die fachliche Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung

benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung gemäß Anlage 1 Nr. 3 Satz 1 und 2 FakO. Während des gesamten SEJ sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.

Praktikantenvertrag

Für das Praktikantenverhältnis gilt § 26 BBiG. Im Übrigen gilt Anlage 1 Nr. 5 FakO entsprechend.

Nach einem erfolgreichem SEJ kann sowohl die herkömmliche (gegliederte) Ausbildungsform gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 FakO als auch die sog. praxisintegrierte Ausbildungsform (ehemals OptiPrax; siehe auch Nr. 3) absolviert werden.

2. Aufnahmevoraussetzungen in das erste Studienjahr an der Fachakademie für Sozialpädagogik

Die Aufnahme in das erste Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik setzt Folgendes voraus:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b FakO,
oder
2. einen mittleren Schulabschluss und eine einschlägige berufliche Vorbildung durch
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b FakO,

- c) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar oder ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr oder
 - d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,
- und
- 3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
 - 4. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und
 - 5. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen.

Abweichend von Nr. 2 können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen. Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. Als Muttersprache gilt die Sprache, in der die schulische Ausbildung und – soweit eine solche durchgeführt wurde – die berufliche Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers überwiegend erfolgte.

Der Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b FakO gilt für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule mit der Ausbildungsrichtung Sozialwesen als erbracht.

Unterricht im Fach Englisch

Vom Unterricht in Englisch können Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife befreit werden. Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Schulleitung. Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

3. Praxisintegrierte Ausbildungsform: Überführung von OptiPrax in die Regelform

Anstelle der gegliederten Ausbildung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 FakO kann die Ausbildung mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch praxisintegriert mit durchgängig abwechselnden Unterrichts- und Praxisphasen im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses durchgeführt werden (sog. praxisintegrierte Ausbildung; zuvor: OptiPrax).

Der Evaluationsbericht des ISB hat gezeigt, dass die im Modellversuch vorgenommene strikte Trennung nach Vorbildung hinsichtlich der Klassenzusammensetzung (vgl. Nr. 4 der KMBek OptiPrax – Varianten 1 bis 3) aufgelöst werden kann. Unabhängig vom Vorbildungsweg soll daher zukünftig eine gemeinsame Beschulung in einer Klasse im Rahmen der sog. praxisintegrierten Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgen.

Aufnahmevoraussetzungen ab dem Schuljahr 2021/2022

Ergänzend zu den Aufnahmevoraussetzungen nach Nr. 2 schließen Studierende für die praxisintegrierte Ausbildungsform einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit der Fachakademie kooperiert.

Die Studierenden der praxisintegrierten Ausbildungsform sind zugleich Studierende der Fachakademie für Sozialpädagogik und Auszubildende einer mit der Fachakademie kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung.

Standorte der praxisintegrierten Ausbildungsform

Für Schulen, die bereits am Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ teilgenommen haben und in Anlage 1 der KMBek OptiPrax aufgeführt sind, ist die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich. Das bestehende Ausbildungsangebot im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax wird in die sog. praxisintegrierte Ausbildungsform überführt.

Sofern Fachakademien ab dem Schuljahr 2021/2022 die praxisintegrierte Ausbildungsform neu anbieten möchten, ist die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Hierbei ist Folgendes zu prüfen:

- Eine ausreichende Anzahl an Kooperationsvereinbarungen zwischen Fachakademie und Träger(n) der sozialpädagogischen Einrichtung(en) sowie
- die geplante Verteilung der Lernorte über die drei Ausbildungsjahre hinweg; aus der Verteilung sollte hervorgehen, an welchen Wochentagen Unterricht bzw. der Einsatz in der Praxis geplant ist. Die erforderlichen Stunden des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts sowie die Stunden der praktischen Ausbildung sind der Stundentafel für die praxisintegrierten Ausbildungsform zu entnehmen (vgl. Anlage 2).

Dem StMUK sind jeweils bis zum 31. Juli die Schulen anzuzeigen, die die praxisintegrierte Ausbildungsform im kommenden Schuljahr anbieten werden.

Der Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ läuft zum Schuljahr 2021/2022 aus. Für Studierende in Ausbildung, die vor dem Schuljahr 2021/2022 in den Modellversuch eingetreten sind, gilt weiterhin die Stundentafel gem. den Anlagen der KMBek des Modellversuchs OptiPrax.

Studierende der Variante 1, die im Schuljahr 2020/2021 das SEJ erfolgreich absolvieren, werden im Rahmen der Stundentafel der praxisintegrierten Ausbildungsform (vgl. Anlage 2) unterrichtet.

Wir bitten Sie, die Fachakademien für Sozialpädagogik in entsprechender Art und Weise über die Änderungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Lucha

Ministerialdirigent

Studentenafel für das Sozialpädagogische Einführungsjahr

Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Pädagogik und Psychologie	4
Deutsch und Kommunikation	2
Englisch	1
Recht und Verwaltung	1
Musik- und Bewegungserziehung	2
Kunst- und Werkpädagogik	2
Naturwissenschaft und Gesundheit	1
Religionspädagogik und ethische Erziehung	1
Praxis- und Methodenlehre mit Kleinstkindpädagogik	5
Summe	19

Studenten-tafel für die praxisintegrierte Ausbildungsform

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Politik und Gesellschaft sowie Soziologie ²	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ³	120
Deutsch ²	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁴	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ⁵	280
Musik- und Bewegungpädagogik ⁶	280
Übungen ⁷	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2440
Zusatzfach Mathematik⁸	240
Wahlfächer gemäß § 13 Abs. 5 FakO	
Praktische Ausbildung	2400

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

⁵ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

⁶ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik.

⁷ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.